

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

sich vorbehalten hatte, war die Landesregierung an die vereinigte Hofkanzlei in Wien, welcher der Kanzler vorstand, angewiesen.

Weder die Collegial-Versammlungen, noch die Consesse konnten bei der drohenden politischen Constellation die ihnen zugedachte Wirksamkeit antreten, da man bald jede freiere Bewegung mit Rücksicht auf das Fortschreiten der französischen Revolution selbst auf dem Gebiete des Unterrichtswesens für gefährlich hielt. Aus derselben Ursache erklären sich die strengen Censurmaßnahmen. — Das Organon für die Regelung des Unterrichtswesens dieser Periode ist die „Nachricht von einigen Schul- und Studienanstalten in den österr. Erblanden“ (Wien 1791, bei v. Kurzbeck); nachgedruckt unter demselben Titel in Linz bei Joh. Thomas, Edlen v. Trattnern (1792) mit den Durchführungsbestimmungen für Oberösterreich im Anhange. Daraus ist zu entnehmen, dass nur die ordentlichen, besoldeten und mit Decreten angestellten Lehrer Mitglieder der Collegial-Versammlung sind. Director Pacher führt den Vorsitz. Der Studienconsess besteht aus dem Rector des Lyceums als Vorsitzenden und drei Beisitzern, nämlich dem Schuloberaufseher Mayrhofer, dem Gymnasialpräfecten und einem Vertreter der drei weltlichen Facultäten. Die Leitung des Studiums in Kremsmünster bleibt dem Consesse überlassen. Bei den Semestralprüfungen der Normalschule hat der Schuloberaufseher die Aufgaben zu den schriftlichen Ausarbeitungen vorzulegen. Der Studienconsess berichtet jedes Halbjahr an die Landesregierung über den Zustand jeder Anstalt und begutachtet die Vorschläge der Collegial-Versammlung bei Stipendien-Verleihungen. Die Ferien sind dieselben wie an der Wiener Universität.

Am 6. Juli 1792 trat der Lehrkörper der Linzer Normalschule zur ersten Collegial-Versammlung zusammen; er hielt während des zehnjährigen Bestandes des Studienconsesses im ganzen 147 solcher Versammlungen ab, die letzte am 19. October 1802. Da es nunmehr den Lehrern in diesen Lehrerversammlungen erlaubt ist, „ihre auf Verbesserung der Erziehung und Lehranstalten abzielenden Meinungen mit anständiger Freiheit aufzudecken“ (Lehrer Schwarz in seiner Eingabe vom 8. August 1792), so darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn von dieser Freiheit der umfassendste Gebrauch gemacht wird. Voß referiert über die Frage, ob es angenehm sei für den Lehrer, zugleich aber auch thunlich, am Donnerstag einen ganzen „Regreationsstag“ zu haben, und bringt seine Ansicht vor über die Frage, was bei den Schülern den Ausschlag zu ihrer Belohnung gäbe. Am interessantesten ist seine Äußerung über obgenannte „Nachricht“; er